

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Pößneck

Auf Grund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs.1, der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) zuletzt geändert durch Art. 33 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.09.2024 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt erfasst:

- (2) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

Die Entschädigung für

1. den 1. Beigeordneten beträgt monatlich pauschal 325,00 €
2. den 2. Beigeordneten beträgt monatlich pauschal 162,50 €.

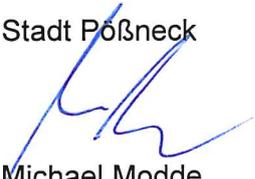
Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO).

Art. 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Pößneck tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Pößneck, den 30.10.2024

Stadt Pößneck


Michael Modde
Bürgermeister

